

Dringliche Motion 6

Eingang Stadtkanzlei: 14. September 2020

Corona-Solidaritätsfonds – Hilfe für das städtische Kleinstgewerbe

Die Corona-Pandemie hat zu einem starken wirtschaftlichen Einbruch geführt und gewisse Einschränkungen werden noch auf längere Zeit bestehen bleiben. Um die Folgen abzufedern, verfügt der Bund über ein breites Instrumentarium (z. B. Kurzarbeitsentschädigungen für Arbeitnehmende, Liquiditätshilfen für Unternehmen, Zugang zur Erwerbsersatzordnung für Selbstständige). Daneben gibt es für Einzelfälle verschiedene Gefässe wie beispielsweise die Sozialhilfe oder Mittel der Glückskette.

Besonders von der Krise getroffen sind Selbstständige und Kleinstunternehmen, die sich in normalen Zeiten gut über Wasser halten können, aber keine oder nur kleine Reserven haben.¹ Mit dem Wegfall eines wesentlichen Teils des Umsatzes wird ihnen die Existenzgrundlage entzogen. Neben dem Verlust von Arbeitsplätzen droht auch eine Schwächung der wirtschaftlichen Vielfalt der Stadt Luzern. 84 Prozent der Arbeitsstätten in der Stadt Luzern beschäftigen weniger als 10 Mitarbeitende. Für diese Betriebe sind die Liquiditätshilfen des Bundes nicht unproblematisch, da sie zu langfristiger Verschuldung führen. Diese Betriebe können oft bereits mit geringen, einmaligen Beiträgen wirksam unterstützt werden.

Die Stadt Thun hat zur Unterstützung des Kleinstgewerbes einen «Corona-Solidaritätsfonds» in der Höhe von 2 Millionen Franken eingerichtet. Daraus werden auf Gesuch einmalig zwischen 5'000 und 50'000 Franken ausbezahlt. Die Gesuchstellenden müssen nachweisen können, dass ihre Notlage durch die Coronakrise entstanden ist. Bedingung ist zudem, dass die längerfristige Weiterführung der Unternehmung durch die städtische Unterstützung aussichtsreich erscheint. Das Geld muss nicht zurückbezahlt werden, um eine weitere Verschuldung zu vermeiden.

Der Stadtrat wird beauftragt, rasch die reglementarischen Voraussetzungen für eine Unterstützung des Kleinstgewerbes im Sinne des Modells der Stadt Thun zu erarbeiten und dem Grossen Stadtrat zu unterbreiten, sofern diese noch nicht vorhanden sind. Die ausbezahlten Beträge sollen

¹ Wie in der Schweiz und der EU üblich, definieren wir Kleinstunternehmen anhand der Mitarbeiter*innenzahl (in Vollzeit-äquivalenten). Grundsätzlich wäre auch eine Definition über Umsatz oder Bilanzsumme möglich.

50'000 Franken nicht überschreiten. Beträge über 25'000 Franken müssen durch einen dafür einzusetzenden Ausschuss genehmigt werden. In diesem Ausschuss können neben den verantwortlichen Personen der Stadt auch das Kleinstgewerbe und die Arbeitnehmenden vertreten sein. Zielgruppe sind die Kleinstbetriebe mit bis zu neun Mitarbeitenden. Kleinbetriebe ab zehn Mitarbeitenden sollen aber unter zu bestimmenden Bedingungen nicht vollständig von diesem Instrument ausgeschlossen bleiben.

Simon Roth, Gianluca Pardini und Yannick Gauch
namens der SP-Fraktion